# universität freiburg

# Merkblatt zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen im

Studiengang: Master of Science in Mathematik (PO 2014)

### Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Fakultät für Mathematik und Physik Prüfungsamt des Mathematischen Instituts

Ernst-Zermelo-Straße 1 79104 Freiburg pruefungsamt@math.uni-freiburg.de https://www.math.uni-freiburg.de/ lehre/pruefungsamt

Freiburg, 14. Dezember 2023

Sie haben im Master-of-Science-Studiengang in Mathematik eine Prüfung nicht bestanden. Mit der Anmeldung zu dieser Prüfung sind Sie ein Rechtsverhältnis eingegangen, das in der Regel nur durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet wird. Insbesondere gelten die folgenden Ausführungen auch dann, wenn Sie sich exmatrikulieren oder den Studiengang wechseln.

Die Prüfungsordnung für den Master of Science (PO) und der fachspezifische Teil Mathematik in der Version von 2014 (POM) sehen vor, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal, in einzelnen Fällen auch zweimal wiederholt werden können (§24 PO, §7 POM). Eine dritte Wiederholung ist stets ausgeschlossen. Wer ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul endgültig nicht besteht, hat auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden (§24 PO).

Wiederholungen finden in der Regel zu den Prüfungsterminen des Folgesemesters statt; sie sind spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen (§24 PO). Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung müssen Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. Wenn Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, ohne dass dies durch die Prüfungstermine und Wiederholungsversuche automatisch gewährleistet ist, müssen Sie sich rechtzeitig\* beim Prüfungsamt des Mathematischen Institut melden.

Sofern das Prüfungsamt nicht automatisch zu den Wiederholungsprüfungen anmeldet, sind die Studierenden selbst für eine rechtzeitige\* Anmeldung verantwortlich, ebenso ggf. für eine rechtzeitige Terminvereinbarung. Ein Versäumnis wird als Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gewertet.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

#### 1. Erste Wiederholung einer Prüfung

Wer eine Prüfung nicht besteht, wird in der Regel vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur über das Prüfungsamt möglich.

- Die Wiederholungsprüfung zu einem der Module "Angewandte Mathematik", "Reine Mathematik", "Mathematik" oder dem Vertiefungsmodul darf frühestens vier Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden und muss spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters abgelegt werden (§24 PO). Die Wiederholungsprüfung muss beim selben Prüfer/bei der selben Prüferin und über dieselben Prüfungsgebiete abgelegt werden. Für eine Wiederholungsprüfung müssen Sie erneut einen Termin mit dem Prüfer/der Prüferin vereinbaren und das dafür vorgesehenen Formular beim Prüfungsamt abgeben.
- Die Wiederholungsprüfung eines Seminars besteht in der Regel in der Teilnahme an einem weiteren Seminar im darauffolgenden Semester. Bitte melden Sie sich so früh wie möglich im Prüfungsamt, falls Sie keinen Seminarplatz für die Wiederholungsprüfung bekommen haben, in jedem Fall aber vor Ende des Semesters des nicht bestandenen Seminars.

<sup>\* &</sup>quot;Rechtzeitig" bedeutet: sowohl innerhalb der Prüfungsanmeldefrist des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters und als auch mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

## universitätfreiburg

#### 2. Zweite Wiederholung einer Prüfung

Genau eine der mündlichen Prüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden (§7 POM). Die Wiederholung hat spätestens im auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester stattzufinden. Die weiteren Angaben unter Punkt 1 gelten entsprechend.

Die Prüfungen in den Modulen "Mathematisches Seminar A" und "Mathematisches Seminar B" dürfen nur einmal wiederholt werden.

### 3. Prüfungsunfähigkeit oder Verhinderung

Studierende, die aus triftigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen sich vor Beginn der Prüfung melden und dem Prüfungsamt unverzüglich eine schriftliche Begründung vorlegen (§28 (2) PO). Bei Krankheit ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!). In diesem Fall wird die entsprechende Prüfung nicht als Versuch gewertet.

Ein Formular für den Antrag auf krankheitsbedingten Rücktritt finden Sie hier: https://www.math.uni-freiburg.de/lehre/pruefungsamt/index.html#formulare

Bitte beachten Sie auch das dort verlinkte Merkblatt zum Rücktritt von Prüfungen!